

Sozialpartnerschaft – Arbeitsvertrag – Tarifvertrag – Gewerkschaft

Sozialpartnerschaft	<p>Eine Sozialpartnerschaft besteht aus zwei Hauptpartnern. Auf der einen Seite, sind dies die Arbeitgeberverbände, auf der anderen Seite sind es die Gewerkschaften. Die Arbeitnehmer/innen sind in Gewerkschaften zusammengeschlossen, um so für alle Beschäftigten bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen aushandeln zu können. Es besteht das Ziel Interessengegensätze und Konflikte durch Einigungen zu lösen. Ein Beispiel hierfür sind die Tarifverträge.</p> <p>Die Sozialpartnerschaft wird reguliert durch die nationale und europäische Gesetzgebung und durch international gültige Konventionen, wie den Menschenrechten und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation. Auf diese beziehen sich die Tarifverträge und Arbeitsverträge.</p>
Gewerkschaft	<p>Die Gewerkschaften sind die Interessensvertretung für Arbeitnehmer. Sie setzen sich ein für bessere Arbeitsbedingungen. Sie versuchen höhere Löhne, bessere Arbeitsbedingungen, mehr Mitbestimmung und Arbeitszeitverkürzungen zu erreichen. Sie schließen als Sozialpartner Tarifverträge ab und führen, wenn es notwendig ist Lohnkämpfe, manchmal auch mit Hilfe von Streiks. Die Gewerkschaften versuchen, dass die Unternehmensgewinne als Lohn und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Angestellten verwendet werden.</p>
Tarifverhandlungen und Tarifverträge	<p>Tarifverträge regeln die Arbeitsbedingungen aller Beschäftigten einer Branche. Durch Tarifverträge werden Mindestbedingungen festgelegt, um allen Angestellten Sicherheit zu geben. Es dürfen nur Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände Tarifverträge abschließen. An die Tarifverträge sind nur die Mitglieder der Vertragsparteien gebunden: Arbeitgeber, die in einem Arbeitgeberverband und Arbeitnehmer, die in einer Gewerkschaft Mitglied sind.</p>
Arbeitsvertrag	<p>Ein individueller Arbeitsvertrag legt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner fest. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich die beschriebene Arbeit auszuführen und der Arbeitgeber verpflichtet sich für die geleistete Arbeit eine Vergütung zu zahlen.</p> <p>Ein Arbeitsvertrag wird von zwei gleichberechtigten Partnern (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) vereinbart. Er muss in schriftlicher Form vorliegen und vor Beginn der Arbeit besprochen und unterschrieben werden.</p>

Inhalte des Arbeitsvertrages	<p>Was im Arbeitsvertrag stehen muss:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name und Anschrift der Vertragspartner• Berufsbezeichnung und Tätigkeitsbeschreibung• Beginn und Dauer der Beschäftigung• Dauer der Arbeitszeit• Dauer der Probezeit• Zahlung und Höhe der Vergütung• Dauer des Urlaubs• Bedingungen der Kündigung
Einhaltung des Arbeitsrechts	<p>Eine Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes kann durch die Aufsichtsbehörden der Länder erfolgen. Dieses sind meist die Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Arbeitsschutzämter. Rechtsschutz, Hilfe und Beratung bekommen Arbeitnehmer bei einer Gewerkschaft. Dort muss eine Mitgliedschaft bestehen, um dies in Anspruch zu nehmen. Für die Grünen Berufe ist dies die IG BAU (Bauen-Agrar-Umwelt).</p>